

I. Nach § 1577 Bürgerlichen Gesetzbuches behält die geschiedene Ehefrau den Familiennamen des Mannes. Sie kann jedoch in jedem Fall ihren Mädchennamen wieder annehmen und wenn sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet war, auch denjenigen Namen, welchen sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, dass sie im Scheidungsurteil allein für schuldig erklärt ist.

Falls die Frau allein für schuldig erklärt ist, kann der Mann ihr ausserdem auch seinerseits die Weiterführung seines Namens untersagen, und ist dann die Frau verpflichtet, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen.

II. Nach § 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches führt das uneheliche Kind den Mädchennamen der Mutter. Der Ehemann der Mutter kann jedoch dem Kinde nach erfolgter Einwilligung des Kindes oder seines Vertreters und der Mutter seinen Namen erteilen.

Alle diese Namensänderungen erfolgen durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde, im Hamburgischen Staatsgebiet gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn zu I die Ehefrau oder der Ehemann und zu II der Ehemann der Mutter im hiesigen Staatsgebiet wohnen oder die Geburt des Kindes in ein hamburgisches Standesamtsregister eingetragen ist.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstands-gesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1520 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1521 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, müssen unter Vorlegung ihrer Papiere (Geburtschein nebst Abschrift, Meldeschein, Militärpapier, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt), vor allem den Nachweis bringen, dass sie Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, (durch einen Staatsangehörigkeitsausweis) da anderenfalls nach § 67 des hamburgischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 14. Juni 1899 Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden vorgelegt werden müssen, betreffend das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen und die Anerkennung der Ehe.

Desgleichen bedarf ein in den bayerischen Landesteilen rechts des Rheins heimatsberechtigter Mann zur Eheschliessung eines Verheirathungszeugnisses seiner Heimatsbehörde.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbblütigen Geschwistern, sowie zwischen verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1313 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nachfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das ob 1 Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszeuges aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbenen ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnungen erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Auszug aus den standesamtlichen Registern kosten 50 A. Gebühren, desgleichen später erfolgende Beilieferungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Einsichtnahme der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang ebenfalls 50 A., jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 1,50 Mk.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Feuerlöschwesen.

Zentralbureau: Spitalstr. 4.

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner hat sie durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerschutzbeitragszahlung, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Sanfterhilfe u. dergl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Telefon geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Telefon zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei telefonischen Meldungen ist die Hauptfeuerwache Hamburg, Gruppe VI ohne Angabe einer Nummer anzurufen. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2–3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 264 öffentliche Feuermelder: 122 Säulenmelder auf Strassen, 121 Wandstrassenmelder, 21 Hausfeuermelder, ausserdem gibt es 192 Privatfeuermelder in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über oder neben jedem Postortkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassen-ecken, Hinweisschilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Spitalstrasse 4, Bureaustunden 8–4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Brandinspektoren, 9 Brandmeister, 1 Telegraphen-Ingenieur, 121 Charreure, 451 Feuerleute und Fahrern und 6 Bureaubeamten, im ganzen also 591 Beamte. Die Feuerwehr hat: 12 Mannschaftswagen, 12 kleine Dampfspritzen, 8 grosse Dampfspritzen, 10 Motorspritzen, 11 fahrbare grosse Leitern, 9 Gaspritzen, 2 Schaumlöschfahrzeuge, 2 Feuerlöschboote, 8 Gaskanonen, 1 Tender, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 26 Schlauchkarren, 12 Handdruckspritzen, 2 Abtropfspritzen, 3 Wasserwagen, 5 Dienstwagen, 4 Arbeitswagen, 52 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrische, 16 benzinmotorische und 4 rein Benzinmotorische, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Das Verzeichnis der Feuermelderstellen siehe Abschnitt II, der Feuerwachen und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Verein für das Retterkorps der vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften in Hamburg.

Gertrudenstr. 14/16.

Der Name „Retterkorps“ könnte den irrtümlichen Glauben erwecken, dieses Korps sei dazu bestimmt, „Menschen“ aus Gefahr zu retten. Gab es doch in alten Zeiten in manchen Städten, z. B. auch in Hamburg Leute, „Retter“ genannt, welche, ohne mit dem Feuerlöschwesen im übrigen in irgend welcher Verbindung zu stehen, speziell damit beauftragt waren, im Falle eines Feuers raschmöglichst auf die Brandstelle zu eilen, um bedrängte Menschen der Feuersgefahr zu entreissen.

Das in Hamburg als „Retterkorps“ bezeichnete Institut wird von den vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften unterhalten und hat den Zweck, auf Brandstellen die Interessen der Feuerversicherungs-Gesellschaften während des Feuers und namentlich auch nach Abbruch der Feuerwehr wahrzunehmen.

Das Retterkorps ist auf der Brandstelle der Feuerwehr unterstellt, arbeitet aber, soweit es in seiner Tätigkeit mit der Feuerwehr nicht in Berührung kommt, selbstständig. Das aus einem Oberkommandeur, 2 Kommandeuren, 4 Gefreiten, 18 Rettern und 3 Telegraphisten bestehende Personal des Retterkorps ist uniformiert und militärisch organisiert.

Das Wachlokal befindet sich Gertrudenstr. 14/16 und ist mit einer direkten Telegraphen- und Telefonleitung mit der Hauptfeuerwache verbunden. Durch letztere erhält die Retterwache von jeder Feuermeldung Kenntnis und rückt dann auch in allen Fällen sofort aus.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit stehen dem Retterkorps zur Verfügung: 4 Benzin-Motor-Opel-Wagen, 1 Benzin-Motor-Gagenauer Wagen die mit Personenzügen, Elern, Schaufeln, Besen, Feulen, Körben und sonstigem Material ausgerüstet sind. Ausserdem mehrere Fahrräder.

Verwaltet wird der Verein für das Retterkorps von einem Vorstand, welcher von den dem Verein angehörenden Feuerversicherungs-Gesellschaften gewählt wird.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 28. Februar 1916 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet belegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellte Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, welche aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und aus 12 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes aus den Versicherten durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Taxatoren oder Inspektoren erforderlich. Bei Gebäuden mit harter Bedachung tritt dem Schätzwerte noch ein Aufschlag von 10% zur Deckung indirekter, beim Brande entstandener Schäden hinzu. Ausserdem kann jeder Interessent die Gefahr, welche von der Feuerkasse nicht übernommen wird, auch Mietverluste, bei anderen Versicherungsanstalten versichern.

Die Versicherungsprämie (ordentlicher Beitrag) beträgt für massive, harthedachte Gebäude in der Stadt und den Städten Bergedorf und Cuxhaven 1/100, im Gebiet der Landgemeindeordnung 1/100. Für die Feuersgefahr erhebende andere Bauart und Betriebe werden Zuschlagsbeiträge erhoben. Eine Liste der zuschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe der Maximalzuschlagsprämie ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse ausgelegt.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, welche an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Geschoosse,